

Geschlechtseintrag „inter/divers“ im Geburtenregister?

Stellungnahme für den Wissenschaftlichen Beirat

des Bundesverbands Deutscher Landesbeamtinnen und Landesbeamten e.V.

Von Professor Dr. *Anatol Dutta*, Regensburg, und Professor Dr. *Tobias Helms*, Marburg

Inhaltsübersicht

- A. Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts
- B. Eingriff
- C. Rechtfertigung
 - I. Eignung zur Erreichung eines legitimen Ziels
 - 1. Rechtssicherheit und Rechtsklarheit
 - 2. Eindeutigkeit des Personenstands
 - 3. Dauerhaftigkeit des Personenstands
 - II. Erforderlichkeit
 - III. Verhältnismäßigkeit
 - 1. Option, die Geschlechtszuordnung offenzulassen
 - 2. Mangelnde rechtliche Relevanz
 - 3. Beschränkte Relevanz für Identitätsnachweis
 - 4. Beschränkte soziale Relevanz
- D. Rechtsvergleichende Vorreiterrolle des deutschen Rechts
- E. Ergebnis

A. Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts¹

[1] Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Transsexuellenrecht bietet Art. 2 Abs. 1 in Verb. mit Art. 1 Abs. 1 GG der engeren persönlichen Lebenssphäre Schutz, zu der auch der Sexualbereich gehört, der die sexuelle Selbstbestimmung des Menschen und damit das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität sowie der eigenen sexuellen Orientierung umfasst². Die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht richtet sich zwar rechtlich zunächst nach den äußeren Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt der Geburt. Allein danach kann sie jedoch nicht bestimmt werden. Sie hängt wesentlich auch von der psychischen Konstitution eines Menschen und seiner nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit ab. Das ist wissenschaftlich gesichertes Erkenntnis, auf die sich auch das Bundesverfassungsgericht immer wieder gestützt hat³. Die Menschenwürde und das

¹ Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Prüfung einer Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, weil wir hier den Schwerpunkt der verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen sehen.

² BVerfG 6.12.2005, BVerfGE 115, 1, 14; 27.5.2008, BVerfGE 121, 175, 190.

³ BVerfG 6.12.2005 (Fn. 2) 15; 18.7.2006, BVerfGE 116, 243, 264; 27.5.2008 (Fn. 2) 190; 11.1.2011, BVerfGE 128, 109, 124.